



► Nr. VO/2016/04051
öffentlich

Lübeck, 19.08.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Kirstin Schumacher (E-Mail: kirstin.schumacher@luebeck.de Telefon: 122 - 6953)

Änderung der "Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen" (5.691)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.09.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.09.2016	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.09.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.09.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 beigefügte „Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen“ wird beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	1.201 - Haushalt und Steuerung 1.300 - Recht
Ergebnis:	Zustimmend, die Hinweise wurden berücksichtigt
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	☐ Ja ☒ Nein
Begründung:	Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden
Die Maßnahme ist:	☐ neu ☒ freiwillig ☐ vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	☐ Nein ☒ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Die Terminalflächen Ostpreußenkai, Skandinavienkai, Schlutupkai II, Seelandkai, Vorwerker Hafen und Konstinkai sind von der Erhöhung der Entgelte nicht betroffen, da diese von der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (LHG) betrieben und über deren Entgeltordnung abgerechnet werden.

Mit der Rücknahme der sogenannten Hafennebenflächen von der LHG im Jahr 2008 in den Aufgabenbereich der Lübeck Port Authority (LPA) ist diese für die Erhebung der Hafenentgelte für folgenden Geltungsbereich zuständig:

- Stadtgraben, Wallhafen,
- Stadttrave, Holstenhafen, Hansahafen,
- Klughafen,
- Burgtorkai (Hubbrücke bis Eric-Warburg-Brücke, ohne Liegeplatz vor dem ehemaligen Terminalgebäude),
- Schlutupkai I, Fischereihafen Schlutup,
- Fischereihafen Travemünde mit Liegeplätzen an der Außenseite,
- Seebrücken in Travemünde,
- Sportbootliegeplätze zwischen Lotsenstation und Fischereihafen in Travemünde,
- Kohlenhofkai.

Als Grundlage für die Erhebung der Hafenentgelte dient die „Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen“ vom 01.04.2015. Die LPA beabsichtigt mit Wirkung zum 01.01.2017 die Entgeltordnung auf Grund folgender Änderungsbedarfe anzupassen:

- 1) Entfallen des Schleppercent
- 2) Erhöhung des Umschlagentgeltes
- 3) Strukturelle und redaktionelle Anpassung der Hafenentgeltordnung

Eine Erhöhung der übrigen Entgelte erfolgt nicht, da eine Anpassung an die Änderung des Verbraucherpreisindex mit der Hafenentgeltordnung zum 01.04.2015 vorgenommen wurde und sich der Verbraucherpreisindex seitdem um lediglich ca. 0,6 % (Stand Juli 2016) erhöht hat.

Erläuterungen zu den Änderungen

Die Änderungen sind in die neue als Anlage 2 beigefügte Hafenentgeltordnung eingearbeitet und in der Anlage 3 als Synopse dargestellt.

zu 1) Entfallen des Schleppercent

Mit der Fortführung des Schlepperkonzeptes wurde das Finanzierungsmodell Ende 2015 geändert. Die finanzielle Absicherung für das Vorhalten eines Schleppers im Lübecker Hafen ruhte bislang auf zwei Säulen: Die Hafenbetreiber und die Reeder bezahlten eine Grundsicherung. Daneben bezahlten die Hafenkunden auf Grund der geltenden Hafenentgeltordnung der in Lübeck tätigen Hafenbetreiber ein zusätzliches Entgelt in Form des Schleppercent, der von den Hafenbetreibern an das Schleppunternehmen abgeführt worden ist. Der Schleppercent diente also nicht als Kostendeckungsbeitrag für den städtischen Haushalt, sondern wurde nur durchlaufend von der LPA eingenommen und in voller Höhe an das Schleppunternehmen ausgezahlt.

Das neue Finanzierungskonzept ab 2016 sieht vor, dass die Hafenbetreiber und die Reeder

einen höheren Grundsicherungsbetrag zahlen und der Schlepperpercent nicht mehr erhoben und an das Schleppunternehmen abgeführt wird.

Die Regelungen der Hafenentgeltordnung über die Erhebung eines Schlepperpercent entfallen daher. Da die Beträge von untergeordneter Bedeutung sind, wurden die Hafenentgelte bisher nicht hinsichtlich des Entfallens des Schlepperpercent angepasst.

zu 2) Erhöhung des Umschlagentgeltes

Die LHG hat die Kaibenutzungsentgelte zum 01.07.2016 um durchschnittlich 3% erhöht. Mit Blick auf die Marktsituation sollen die Entgelte der LHG übernommen werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass in den Lübecker Häfen gleiche finanzielle Grundbedingungen bestehen. Die neuen Umschlagentgelte sind auch für die von der LPA betriebenen Hafenteile angemessen.

zu 3) Strukturelle und redaktionelle Anpassung der Hafenentgeltordnung

In den Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 wird die Hafenentgeltordnung an aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse angepasst; z. B. entspricht die bisherige Regelung zu Verzugszinsen nicht mehr der Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die bisherige Regelung für das Entgelt für Wasserfahrzeuge unter der Ziffer 4.3 sieht mehrere Größenklassen sowie Rabattierungen vor. Diese Differenzierungen sind für die von der LPA betriebenen Kaianlagen nicht erforderlich, da keine Linienverkehre die Kaianlagen der LPA nutzen und größtenteils Wasserfahrzeuge mit einer Bruttoreaumzahl zwischen 1.500 bis 3.500 anlegen. Es wird ein Mindestentgelt eingeführt.

Das Entgelt für umgeschlagene Forstprodukte wird nach Gewicht, Raummeter und Festmeter differenziert. Das bisherige Entgelt für schüttgerechte und greiferfähige Güter wird mit dem für pumpfähige Güter zusammengefasst. In Ziffer 4.3 entfällt das Entgelt je ein- und ausgehenden Passagier, da für Passagierschiffe die Entgeltberechnung in der Regel nach Ziffer 4.6 erfolgt und Ziffer 4.3 für im gewerblichen Gütertransport eingesetzte Seeschiffe gilt.

Anlagen:

- 1 - Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen
- 2 - Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen (gültig ab 01.01.2017)
- 3 - Synoptische Darstellung der Änderungen der Entgeltordnung

Senator F. - P. Boden